Pilzschutzverordnung

Gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen wird zum Schutz der Pilze folgende Verordnung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

<u>Art. 1</u>

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Grabs.

Sie gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

<u>Art. 2</u>

Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

1

2. Einschränkungen zum Schutz der Pilze

<u>Art. 3</u>

Schonzeit Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammen-

hängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats

untersagt.

Art. 4

Nachtpflückverbot Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von

Pilzen nicht gestattet.

<u>Art. 5</u>

Tageskontingent Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg

von allen Pilzarten sammeln.

<u>Art. 6</u>

Organisiertes Sammeln Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von

mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Fami-

lie angehören, ist verboten.

<u>Art. 7</u>

Schutzmassnahmen Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist un-

tersagt.

3. Schlussbestimmungen

<u>Art. 8</u>

Strafbestimmung Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder

Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der wider-

rechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege (sGS 962.1, Art. 244 ff).

<u>Art. 9</u>

Inkraftsetzung

Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 23. August 1977 aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 03. März 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann: Rudolf Lippuner Der Gemeinderatsschreiber: Markus Stähli

Öffentliche Auflage: vom 03. April 1997 bis 02. Mai 1997

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 10. November 1997

Baudepartement des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

W. Kägi